

Bundesland	Brandenburg
Vorschrift	Bundesbeihilfe mit Abweichungen (§62 LBG)
Bemessungssystem	Personenbezogen
Beihilfesätze	<ul style="list-style-type: none"> • 50% • 70% für Ehegatten, Beihilfeberechtigten mit 2 Kindern, Versorgungsempfänger • 80% für Kinder
Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • bis 27 Jahre (zzgl Wehr- und Zivildienst) • in Berufs- Schulausbildung • Einkommen bis € 7.188 pro Jahr
Einkommensgrenze des Ehepartners	€ 17.000
Nachweis: im xxx vor Stellung des Beihilfeantrags nicht übersteigt.	Vorvorjahr
Leistungen	<p>© by Wilfried Schöler www.beamtenversicherungsexperte.de Dient nur als schematische Information - kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit.</p>
Ärzte/Zahnärzte	Regelhöchstsatz GOÄ/GOZ
Eigenbehalt (Analog der "Praxisgebühr" in der GKV)	Pauschalbetrag von € 10.- je Quartal je Beihilfeberechtigten und je berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei Inanspruchnahme von ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen durch die genannten Personen
Arzneimittel Zuzahlungen	soweit sie vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker verbraucht bzw. schriftlich verordnet wurden, maximal beihilfefähig bis zu evtl. festgesetzten Festbeträgen. 10% der Kosten, min. € 5.-, max. € 10.-. Wegfall des Eigenbetrags, wenn der Verkaufspreis min. 30% niedriger als Festbetrag.
Brillen Brillenfassungen Brillengläser	Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebens-jahr, begrenzt durch Höchstsätze
Heilkuren Dauer Häufigkeit Unterkunft/Verpflegung Eigenbehalt	extra Kurtagegeld sehr empfehlenswert! max. 3 Wochen alle 4 Jahre für Unterkunft und Verpflegung gesamt nur € 16/Tag beihilfefähig. € 10 pro Tag
Heilpraktiker	Mindestsatz GebüH, max. Regelhöchstsatz GOÄ. Minderung der Beihilfe um € 10 je Quartal bei Inanspruchnahme. (Ausnahme Kinder bis zum 18. L.J.)
Hilfsmittel Eigenbehalt	Hilfsmittelkatalog (Höchstsätze beachten) 10% der Kosten, min. € 5.-, max. € 10.- soweit keine beihilfefähigen Höchstbeiträge festgesetzt sind.
Hospizaufenthalte	max. bis zur Höhe des Zuschusses, den die GKV erbringt.
Kostendämpfungspauschale	keine
Krankenhaus	nur Regelleistungen beihilfefähig, keine Wahlleistungen
Abzugsbeträge bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen	keine
Eigenbehalt	€ 10.- / Tag für max. 28 Tage je Kalenderjahr
Sanatoriumaufenthalt/Rehabilitationsmaßnahmen Dauer Häufigkeit Unterkunft/Verpflegung Eigenbehalt	extra Kurtagegeld sehr empfehlenswert! max 3 Wochen alle 4 Jahre bis zum niedrigsten Satz des Sanatoriums beihilfefähig € 10 pro Tag
Zahnbehandlung/-ersatz	Alle Material- und Laborkosten bei einer zahnärztlichen Leistung in Form von konservierenden Leistungen, prothetischen Leistungen, implantologischen Leistungen und Interimszahnersatz sind nur zu 40% beihilfefähig (Leistungen nach Abschnitt C, F, K, und Nr. 708-710 GOZ) (unabhängig davon, ob es sich um Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen oder zusätzliche berechenbare Materialien handelt.)
	Ohne Indikation: 2 Implantate pro Kiefer beihilfefähig. Aufwendungen der Suprakonstruktion bei Implantatversorgung sind immer beihilfefähig.